

Die Gemeinde Euerbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde Euerbach betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1500 der Gemarkung Euerbach einen Wohnmobilstellplatz mit 4 Stellplätzen als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Tage.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.
- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Radios, Fernseher und ähnliche Geräte nur in innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Der Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Wasser-und Stromversorgung

Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des auf den Automaten ausgewiesenen Entgelts genutzt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Gemeinde Euerbach bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Euerbach geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Euerbach haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom-und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

**§ 7
Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt, 2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht,
3. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Hunde nicht anleint und von diesen verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt.

(2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 29.11.2019
gez.
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus zur Einsicht auf.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 29.11.2019
gez.
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister